

Kurztitel

Europäisches Rechtsanwaltsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 27/2000

§/Artikel/Anlage

§ 27

Inkrafttretensdatum

24.05.2000

Außerkrafttretensdatum

31.12.2015

Text**Zulassung zur Eignungsprüfung**

§ 27. Über die Zulassung zur Eignungsprüfung entscheidet auf Antrag des Bewerbers der Präses der Rechtsanwaltsprüfungskommission im Einvernehmen mit der Rechtsanwaltskammer am Sitz des Oberlandesgerichts spätestens vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen durch den Bewerber.